Tragende Gründe

Gemeinsamer Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Kurzbezeichnung der Richtlinie: Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 14a Abs. 3 Satz 4

Vom 16. Juni 2016

Inhalt

1. Rechtsgrundlage 2
2. Eckpunkte der Entscheidung 2
3. Bürokratiekostenermittlung 2
4. Verfahrensablauf 2
5. Fazit 3

1. Rechtsgrundlage

Durch das Gesetz zur Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (Psych-Entgeltgesetz – PsychEntgG) vom 21.Juli 2012, in Kraft getreten am 01.01.2013, wurde § 137 Absatz 1d in das fünfte Sozialgesetzbuch (SGB V) aufgenommen. Danach beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) insbesondere Empfehlungen für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit therapeutischem Personal. Am 1. Januar 2016 ist dann das Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz - KHSG) vom 10. Dezember 2015 in Kraft getreten, aufgrund dessen diese Regelung in § 136a Absatz 2 Satz 1 SGB V aufgenommen wurde.

Mit Beschluss vom 19. Januar 2012 hat der G-BA auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V die Stimmrechte für Richtlinien und Entscheidungen festgelegt. Gemäß § 14a Absatz 3 Satz 4 der Geschäftsordnung (GO) ist bei neuen Richtlinien und neuartigen Entscheidungen, welche nicht einer bestehenden Richtlinie zuzurechnen und ihrer Art nach neu sind, bei Einleitung der entsprechenden Beratungen über eine Aufnahme in die Anlage I („Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V“) zu entscheiden.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Gemeinsame Bundesausschuss soll gemäß § 136a Absatz 2 Satz 1 SGB Empfehlungen für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal beschließen. Dieser Auftrag ist auch vor dem Hintergrund der begrenzten Gültigkeit der Psych-PV bis zum 01. Januar 2019 zu betrachten. In der Gesetzesbegründung, des den Auftrag des G-BA normierenden PsychEntgG (BT-Drs. 17/8986), wird zu Begründung der Regelung und vor dem Hintergrund des Auslaufs der Psych-PV wörtlich ausgeführt: „um möglichen Anreizen zu einem Personalabbau in den Einrichtungen entgegenzuwirken, ist es erforderlich, auch zukünftig Maßstäbe für eine angemessene Personalausstattung zur Verfügung zu stellen. Deshalb wird der Gemeinsame Bundesausschuss beauftragt, Empfehlungen für die Ausstattung mit therapeutischem Personal in stationären Einrichtungen festzulegen.“

Ausweislich des Wortlauts des Gesetzes und der Gesetzesbegründung sowie dem historischen Kontext (Nachfolgeregelung zur Psych-PV) ergibt sich die wesentliche Betroffenheit des stationären Bereichs. Vor diesem Hintergrund betrifft die vom G-BA zu beschließende Richtlinie den stationären Sektor. Aufgrund der wesentlichen Betroffenheit eines Leistungssektors sind mithin nach § 91 Absatz 2a Satz 1 SGB V alle fünf Stimmen der Leistungserbringerseite auf die DKG zu übertragen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten

4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand/Verfahrensschritt
11.05.2016	UA QS	Beratung und Konsentierung der Stimmberechtigung und Beschlussempfehlung an das Plenum zur Änderung der GO: Bestimmung

		der Stimmrechte nach § 14a Abs. 3 Satz 4 GO für die Richtlinie zur Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik, PPP-RL
16.06.2016	Plenum	Abschließende Beratung und Beschluss über Stimmrechte
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 91 Abs. 4 Satz 2 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
TT.MM.JJJJ	XY	ggf. weitere Schritte gemäß VerfO soweit sie sich aus dem Prüfergebnis gemäß § 91 Abs. 4 Satz 2 SGB V des BMG ergeben
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 einstimmig beschlossen, die Anlage 1 der GO zur Bestimmung der Stimmrechte gemäß § 14 Abs. 3 Satz 4 GO zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 16. Juni 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken